

Einreicher: Der Landrat

Datum: 09.06.2026

Beschlussvorlage
des Kreistages Gotha Nr.: **15/2026**

Gegenstand der Vorlage:

Neufassung der Satzung des Jugendhilfeausschusses für den Landkreis Gotha

Der Kreistag möge beschließen:

- 001 Die als Anlage beigefügte „Neufassung der Satzung des Jugendhilfeausschusses für den Landkreis Gotha“ wird beschlossen.



Eckert

Anlage:
Neufassung der Satzung
des Jugendhilfe-
ausschusses

Beratungsfolge

Kreisausschuss

Kreistag

Datum der Sitzung

15.06.2026

17.06.2026

Begründung:

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Die derzeit geltende Satzung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Gotha vom 18.10.2019 enthält in § 5 „Vorsitz des Jugendhilfeausschusses“ eine Regelung, die über die gesetzlichen Vorgaben des § 70 SGB VIII sowie des § 3 ThürKJHAG hinausgeht. Vor diesem Hintergrund besteht Anpassungsbedarf, um die Satzung rechtskonform und eindeutig auszugestalten.

Darüber hinaus haben sich im Rahmen der Prüfung der bestehenden Satzung weitere Formulierungen als überarbeitungsbedürftig erwiesen. Ziel der Anpassungen ist eine sprachliche sowie inhaltliche Präzisierung einzelner Regelungen.

Die konkreten Änderungen und Gegenüberstellungen der bisherigen sowie der vorgeschlagenen Neufassungen können der beigelegten Synopse entnommen werden.

B. Lösung

Inhaltliche und sprachliche Überarbeitung sowie Anpassung der Satzung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Gotha.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Aus dem Beschluss ergeben sich keine Kosten.

E. Zuständigkeit

Gemäß der Hauptsatzung des Landkreises in Verbindung mit § 70 Abs. 2 SGB VIII, § 2 ThürKJHAG und § 101 Abs. 3 ThürKO

Satzung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Gotha

§ 1 Stellung des Jugendhilfeausschusses

Der Jugendhilfeausschuss basiert auf den §§ 70 und 71 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII und ist nach § 3 Thüringer Kinder- und Jugendhilfeausführungsgesetz (ThürKJHAG) ein beschließender Ausschuss im Sinne der Thüringer Kommunalordnung.

§ 2 Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses

- (1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte Mitglieder an, die von der Vertretungskörperschaft gewählt werden. Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu wählen. Weiterhin gehören dem Jugendhilfeausschuss Mitglieder mit beratender Stimme an, die im § 3 dieser Satzung näher aufgeführt sind.
- (2) Drei Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder werden von den Mitgliedern der Vertretungskörperschaft aus ihrer Mitte gewählt. Sie kann unter Anrechnung auf diese Zahl auch andere, in der Jugendhilfe erfahrene Personen, wählen.
- (3) Zwei Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder werden auf Vorschlag der anerkannten freien Träger der Jugendhilfe, die im Kreis Gotha tätig sind, gemäß § 4 (3) ThürKJHAG gewählt.

§ 3 Beratende Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

- (1) Als beratende Mitglieder gehören dem Ausschuss an:
 1. der Landrat oder eine von ihm mit der Vertretung beauftragte Person,
 2. der Leiter des Jugendamtes, im Falle der Verhinderung die geschäftsordnungsmäßige Vertretung,
 3. die für die Jugendarbeit zuständige Fachkraft des Jugendamtes,
 4. der/die Gleichstellungsbeauftragte des Landkreises,
 5. der/die Ausländerbeauftragte des Landkreises,
 6. der/die Behindertenbeauftragte des Landkreises.
- (2) In den Jugendhilfeausschuss entsenden je ein weiteres beratendes Mitglied:
 1. das Amtsgericht aus der mit Familien- oder Jugendsachen befassten Richterschaft,
 2. die Bundesagentur für Arbeit,
 3. das Schulamt aus der Lehrerschaft,
 4. die Polizeibehörde aus den mit Jugendsachen befassten Polizeibeamten,
 5. das Gesundheitsamt aus der Ärzteschaft,
 6. die evangelische Kirche,
 7. die katholische Kirche,
 8. die jüdische Kulturgemeinde, falls Gemeinden dieses Bekenntnisses im Bereich des örtlichen Trägers bestehen,
 9. der Zusammenschluss der Jugendverbände, soweit er nicht durch ein stimmberechtigtes Mitglied nach § 4 Abs. 3 vertreten ist,
 10. die Gesamtelternvertretung der Kindertageseinrichtungen des Landkreises.

- (3) Die Stadt- oder Kreisschülervvertretungen entsenden als weitere beratende Mitglieder zwei Vertreter, die unterschiedlichen Schularten angehören.
- (4) Ein weiteres beratendes Mitglied wird von den Jugendmitbestimmungsgremien des Landkreises Gotha entsendet, welches diese aus ihrer Mitte wählen.
- (5) Selbstorganisierte Zusammenschlüsse nach § 4a SGB VIII mit dem Ziel, Adressatinnen und Adressaten der Kinder- und Jugendhilfe zu unterstützen (bspw. themenspezifische Selbsthilfegruppen und -kontaktstellen) sowie freie Träger der Eingliederungshilfe gem. SGB IX entsenden mindestens ein beratendes Mitglied, das diese aus ihrer Mitte wählen.
- (6) In den Fällen der Absätze 2 bis 5 ist jeweils durch die entsendende Stelle ein stellvertretendes beratendes Mitglied zu benennen.

§ 4 Geschäftsordnung

Der Jugendhilfeausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 5 Vorsitz des Jugendhilfeausschusses

Die den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz führenden Mitglieder werden von den stimmberechtigten Mitgliedern aus ihrer Mitte gewählt. Das den Vorsitz oder das den stellvertretenden Vorsitz führende Mitglied soll dem Kreistag Gotha angehören.

§ 6 Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit:
 1. der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
 2. der Jugendhilfeplanung,
 3. der Förderung der freien Jugendhilfe und
 4. der Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe.
- (2) Er hat Beschlussrecht in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der vom Kreistag Gotha bereitgestellten Mittel, soweit diese nicht für die laufenden Angelegenheiten des Jugendamtes zur Verfügung gestellt wurden bzw. bindenden Beschlüssen des Kreistages unterliegen, was die Entscheidung über die Förderung von Leistungen nach dem ThürKJHAG bei freien Trägern der Jugendhilfe einschließt.
- (3) Er soll vor jeder Beschlussfassung des Kreistages Gotha in Fragen der Jugendhilfe und vor Einstellung eines Leiters des Jugendamtes gehört werden und hat das Recht, an den Kreistag Anträge in Angelegenheiten der Jugendhilfe zu stellen.
- (4) Der Jugendhilfeausschuss wirkt bei der Aufstellung des Haushaltsplanes, soweit er Angelegenheiten der Jugendhilfe betrifft, mit.

§ 7 Sitzungen des Jugendhilfeausschusses

Der Jugendhilfeausschuss tritt nach Bedarf zusammen, mindestens jedoch zwei Mal im Jahr. Im Weiteren gilt die Geschäftsordnung des Kreistages Gotha.

§ 8 Unterausschüsse/Arbeitsgemeinschaften

Zur Vorbereitung seiner Beratungen kann der Jugendhilfeausschuss Unterausschüsse bilden bzw. Arbeitsgemeinschaften des öffentlichen Trägers und der freien Träger der Jugendhilfe anregen.

§ 9 Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bis dahin geltende Satzung des Jugendhilfeausschusses in der Fassung vom 18.10.2019 außer Kraft.

Eckert

Gotha,